

- die Kaderarbeit mit den Mitarbeitern des Kreisgerichts. Er sichert besonders, daß die Richter eng mit dem Leben der Werktätigen verbunden sind, daß sie tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen, die Probleme des sozialistischen Aufbaus, besonders der Entwicklung der Volkswirtschaft, und die Aufgaben im Kreis kennen, durch eine planmäßige Qualifizierung ihr politisch-fachliches Wissen ständig erweitern und ihr Wissen in der Arbeit schöpferisch anwenden;
- zu gewährleisten, daß die Schöffen angeleitet und unterstützt werden;
- die Tätigkeit des Gerichts zu organisieren und die Geschäftsverteilung zu bestimmen.

IV

Die Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit

A Die Schöffen

1. Die Tätigkeit der vom Volk gewählten Schöffen als gleichberechtigte Richter im Gerichtsverfahren ist eine bewährte Form der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen an der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Schöffen haben bei der Vervollkommnung der Rechtsprechung verantwortungsvolle Aufgaben zu erfüllen. Sie tragen insbesondere dazu bei,
 - die Rechtsprechung enger mit der gesellschaftlichen Entwicklung zu verbinden;
 - den Berufsrichtern zu helfen, die erforderlichen Schlußfolgerungen für ihre Tätigkeit aus der politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung, besonders in den Bereichen der Volkswirtschaft, zu ziehen und so sachkundiger zu arbeiten;
 - die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zu erhöhen;
 - den Kampf gegen Rechtsverletzungen, besonders die Verbrechen und Vergehen, zu verstärken und zur Überwindung ihrer Ursachen die Werktätigen zu mobilisieren;
 - das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln und ihre Kenntnisse über die Gesetze des Arbeiter-und-Bauern-Staates zu erweitern.